



Beschlussvorlage		07.11.2023	191/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Straßenreinigungsgebühren Fußgängerzone			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	23.11.2023	12	0	0	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	29.11.2023	12	0	0	
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	Beschlossen			
Rat	20.12.2023	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	
Stadtkämmerer	
Rechnungsprüfungsamt	

Unterschriften				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag						191/2023
Die Gebühren für die Straßenreinigung in der Fußgängerzone betragen unverändert 35,00 € je Meter Straßenfront.						
Begründung						191/2023
Die Stadt Hameln betreibt die Reinigung der Fußgängerzone nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Für die Reinigung werden von den Eigentümern (bzw. den diesen Gleichgestellten) der anliegenden Grundstücke Gebühren erhoben.						
Der Gebührensatz für die Straßenreinigung in der Fußgängerzone wurde 2020 auf 40,04 € für jeden Meter Straßenfrontlänge angehoben und in den Folgejahren erst auf 38,87 €/m und für 2022 auf 35,00 €/m gesenkt, da die vorherige Gebühr zu einer Überdeckung der Kosten führte.						
Gemäß § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Nach § 5 (2) NKAG ist eine Kostenüberdeckung grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen.						
Die Überdeckung aus 2020 ist bis 2024 auszugleichen. Da die Betriebshofkosten wiederum geringer ausgefallen sind als angenommen, ergibt sich für 2022 ein geringeres Defizit, so dass hierdurch auch nur ein kleinerer Teil der Überdeckung aus 2020 kompensiert wird.						
Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 2) ergibt sich nach Abzug des Öffentlichkeitsanteils ab dem 01.01.2024 eine um 0,20 € höhere kostendeckende Gebühr von 35,20 €/Frontmeter/Jahr.						
Die Festsetzung einer höheren Gebühr, um die zukünftige erhebliche Steigerung abmildernd aufzuteilen, ist nach dem Gebührenüberschreitungsverbot gemäß NKAG nicht möglich.						
Um ständige Gebührenschwankungen zu vermeiden, wird die vorläufige Beibehaltung des Gebührensatzes in Höhe von 35,00 € je Meter Straßenfront und Jahr für 2024 empfohlen.						
Abrechnungsergebnis Fußgängerzone						
	Kosten	Gebühren- einnahmen	Öffentlichkeits anteil	Über-/ Unterdeckung	Deckungsgrad	kumuliert
2015	116.889,70 €	79.876,18 €	46.755,88 €	9.742,36 €	108,33%	9.742,36 €
2016	114.468,23 €	86.393,41 €	28.617,06 €	542,24 €	100,47%	10.284,60 €
2017	110.358,96 €	86.369,00 €	27.589,74 €	3.599,78 €	103,26%	13.884,38 €
2018	128.614,06 €	86.378,10 €	32.153,52 €	-10.082,45 €	92,16%	3.801,93 €
2019	122.239,27 €	86.378,10 €	30.559,82 €	-5.301,35 €	95,66%	-1.499,42 €
2020	106.582,02 €	99.526,94 €	26.645,51 €	19.590,43 €	118,38%	18.091,01 €
2021	119.029,12 €	96.607,26 €	29.757,28 €	7.335,42 €	106,16%	25.426,43 €
2022	123.099,59 €	86.988,65 €	30.774,90 €	-5.336,04 €	95,67%	20.090,38 €
2023	125.646,58 €	87.013,50 €	31.411,65 €	-7.221,44 €	94,25%	12.868,95 €
2024	133.648,32 €	87.013,50 €	33.412,08 €	-13.222,74 €	90,11%	-353,80 €

Personelle Auswirkungen

Nein.

Finanzielle Auswirkungen

Nein.

Organisatorische Auswirkungen

Nein.

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.

Anlagen **191/2023**

Betriebsabrechnung 2022

Kalkulation 2024

Änderungen / Ergänzungen **191/2023**